

**N<sup>o</sup> 47.) Verordnung**

zu Bekanntmachung einiger Nachträge und Erläuterungen zu §§ 8 und 9  
der allgemeinen Instruction für Censoren;

vom 28sten Mai 1839.

**B**ekannte kirchliche Vorgänge in auswärtigen Staaten und deren Besprechung in zur hierländischen Censur gelangenden Schriften haben das Bedürfniß herausgestellt, den §§ 8 und 9 der allgemeinen Instruction für Censoren in Beziehung auf kirchlich religiöse Gegenstände eine weitere Ausführung zu geben, um einer Ungewißheit über die dabei zu befolgenden Grundsätze möglichst zu begegnen. Das Ministerium des Innern hat sich hierüber nicht nur mit dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, sondern auch mit den in Evangelicis beauftragten Staatsministern vernommen, und findet nunmehr mit deren Zustimmung für angemessen, die nachstehenden Nachträge und Erläuterungen der Censoreninstruction zu erlassen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Dresden, den 28sten Mai 1839.

**Ministerium des Innern.**

**Roßig und Jänckendorf.**

Ruhn.

**Nachträge und Erläuterungen zu §§ 8 und 9 der allgemeinen  
Instruction für Censoren.**

§ 1. Im Allgemeinen ist mit Ernst darauf zu sehen, daß in Druckschriften, welche sich über kirchliche Angelegenheiten verbreiten, von keiner christlichen Confession anders, als in dem Tone der Achtung gesprochen werde, welche der christlichen Religion um ihrer selbst willen gebührt, wie verschieden auch die äußere kirchliche Form sein möge, in welcher sie sich zu erkennen giebt.

§ 2. Es ist daher auch an solchen Stellen, wo von Mißbräuchen und Unvollkommenheiten kirchlicher Einrichtungen, oder von Glaubenslehren die Rede ist, mit welchen der Verfasser nicht übereinstimmt, nie zu gestatten, daß diese in das Lächerliche gezogen, oder mit den Waffen des Spottes angegriffen werden, indem auch diese Gebräuche, Einrichtungen und Dogmen, in ihrer Beziehung auf die Religion, für das religiöse Gefühl vieler Christen so wichtig und bedeutungsvoll sein können, daß dasselbe auf eine solche Weise tief verletzt werden muß.

§ 3. Schmähungen aller Art, und Rohheiten des Ausdrucks, welche in ihrer Wirkung auf das Gefühl des Lesers Schmähungen gleich kommen, sind ebenfalls nicht zu gestatten, und zwar eben so wenig in Volksschriften, als in wissenschaftlichen Abhandlungen oder Predigten. Denn die Kraft der Wahrheit wird durch eine solche Sprache nie erhöht, sondern nur geschwächt, und Schriftsteller, welchen die Fähigkeit abgeht, im Tone ruhiger Erörterung und mit Anstand und Würde über kirchliche Dinge zu sprechen, sind insoweit auch nicht berechtigt und berufen, über diese Angelegenheiten als öffentliche Wortführer aufzutreten.

§ 4. Es ist gestattet, die Begebenheiten der neueren Zeit, welche auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens sich ereignet haben, und die Verhältnisse der katholischen Kirche gegen den Staat und gegen andre christliche Confessionen, in Druckschriften zu erwähnen, zu beurtheilen, auch namentlich die Allocutionen des römischen Stuhles, welche, indem sie durch auswärtige Zeitungen veröffentlicht wurden, in die Reihe der politischen Erscheinungen getreten sind und ein Moment der Zeitgeschichte ausmachen, aus dem Standpunkte der protestantischen Glaubensgenossen zu beleuchten und zu widerlegen.

Allein wenn hierbei die oben § 1 — 3 ertheilten allgemeinen Vorschriften um so gewissenhafter zu beobachten sind, je zarter die Natur des Gegenstandes ist, und je leichter Ereignisse dieser Art, durch leidenschaftliche Auslegung und Verbreitung einseitiger Urtheile darüber, erst einen so aufregenden Einfluß erlangen, bei welchem die christliche Duldung und Eintracht Gefahr leidet, so ist insonderheit darüber zu wachen, daß von dem Oberhaupte der katholischen Kirche nur mit derjenigen achtungsvollen Rücksicht gesprochen werde, welche ihm als obersten Vertreter eines auch in hiesigen Landen vollständig anerkannten Religionsbekenntnisses gebührt.

Ebenso sind beleidigende Angriffe gegen die evangelische Kirche, von welcher Art sie auch seien, in Druckschriften auf keine Weise zu gestatten.

§ 5. Wenn schon es den Censoren nicht zukommt, den Grund oder Ungrund der in Druckschriften aufgestellten Behauptungen zu untersuchen, oder Beschuldigungen, wenn sie an sich nicht beleidigender Art sind, die Druckerlaubnis zu verweigern, so haben dieselben in ihrem Urtheil doch stets davon auszugehen, daß eine mißbilligende Ansicht gegen einzelne Handlungen oder von Einzelnen aufgestellte Grundsätze, nicht zu Beschuldigungen gegen ganze Classen von Personen, oder gegen alle Mitglieder einer Religionsgesellschaft berechtige, und daß dergleichen Beschuldigungen um so mehr ihren Zweck verfehlen, je größer die Allgemeinheit, die ihnen gegeben wird, und die Zahl derer ist, welche durch sie unverdient mit betroffen werden.

§ 6. Daß Aufsätze, welche in gelehrten und wissenschaftlichen Werken oder Zeitschriften unanstoßig gefunden wurden, darum doch nicht ohne genaue Prüfung zur Auf-

nahme in Volksblätter oder Schriften, welche ihrer Sprache und Form, sowie ihrem Tone nach, für ein gemischtes Publicum bestimmt sind, die Druckerlaubnis erteilt werden dürfe, ingleichen daß die auswärts mit Genehmigung der Censur gedruckten Schriften darum noch nicht sofort geeignet sind, auch in hiesigen Landen auf diese Genehmigung Anspruch zu machen, ist auch in Beziehung auf religiöse und kirchliche Verhältnisse streng zu befolgen, da es nicht selten von gleicher Verantwortlichkeit ist, Schriften, welche durch Inhalt oder Form gerechten Anstoß erregen, zuerst durch den Druck zu veröffentlichen, oder den Nachtheil, welchen sie herbeiführen, durch weitere rücksichtslose Verbreitung derselben, noch mehr zu vergrößern.

§ 7. Auch ist der Wiederabdruck kirchlicher Partheischriften aus früherer Zeit, oder einzelner Aufsätze oder Auszüge aus denselben, ebenfalls nicht unbedingt, sondern nur unter Beobachtung obiger Grundsätze zulässig.

## N<sup>o</sup> 48.) D e c r e t

wegen Bestätigung der Statuten der Zuckerraffineriegesellschaft in Pirna;  
vom 8ten Mai 1839.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizministerio den Statuten der auf Actien gegründeten Zuckerraffineriegesellschaft zu Pirna die nachgesuchte Bestätigung dergestalt hiermit erteilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Ge-  
naueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist dieses

D e c r e t

ausgefertigt und von mir, dem Staatsminister des Innern, unter Beidruckung des Ministerialsiegels, eigenhändig vollzogen worden.

Dresden, den 8ten Mai 1839.

Ministerium des Innern.



Eduard Gottlob Nostiz und Jänckendorf.

Demuth.